



Stadt Bad Wildbad Landkreis Calw

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung -Bekanntmachungssatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.10.2015, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am 07.05.2024 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Bad Wildbad erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.bad-wildbad.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können während der Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Bad Wildbad, Hauptamt, Kernerstraße 11, 75323 Bad Wildbad, die Wortlaute der Bauleitpläne im Stadtbauamt, Wilhelmstraße 50, 75323 Bad Wildbad kostenfrei eingesehen werden. Ferner können sie gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt werden.
- (2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen die Durchführung einer Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz (1) die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken in das Amtsblatt „Wildbader Anzeiger“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des „Wildbader Anzeigers“.
- (3) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosten Einsicht während der Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung eingesehen werden können. Hierauf muss bei der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden. Der genaue Ort und die Dauer der Einsichtnahme sind dabei anzugeben. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben werden.

§ 2
Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung
(Notbekanntmachung)

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, z.B. in einer Tageszeitung, im Amtsblatt, durch Anschlag an den Verkündungstafeln o.ä. durchgeführt werden. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die Bekanntmachung ist entsprechend § 1 unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen und wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 09. Juli 1974 außer Kraft

Ausgefertigt am

Bad Wildbad, den 08.05.2024


Marco Gauger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.